

des Predigers gegenwärtig gewordene und personal bezeugende Wort der Bibel (S. 146), so fürchte ich, daß dieser Augustin zu protestantisch ist.

Die Untersuchung über den vielverhandelten Komplex *ratio – auctoritas* endet mit dem Ergebnis, daß der Autoritätsglaube nicht von der Vernunft isoliert ist. Die *vera ratio* hat denselben Ursprung wie die *auctoritas divina*: im göttlichen Logos. Die rationalen Akte, welche dem Autoritätsglauben vorausgehen, die *consideratio cui sit credendum* und *cur sit credendum*, können jedoch nicht die Notwendigkeit beweisen, eine bestimmte Autorität anzuerkennen. „Der Autoritätsglaube im Sinne Augustins ist ein Akt, der sich innerhalb des vernünftigen Denkens vollzieht, für den aber nicht im streng wissenschaftlichen Sinne Rechenschaft abgelegt werden kann“ (S. 195). Das ist durchaus sachgemäß, liegt es doch im Wesen der Autorität, zumal der göttlichen, daß sie sich aus sich selbst begründet.

Man bewegt sich in dem Buch von Lütcke auf solidem Boden.

Mainz

R. Lorenz

Mittelalter

Johannes Janota: Studien zu Funktion und Typus des deutschen geistlichen Liedes im Mittelalter (= Mühener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 23). München (Beck) 1968. X, 307 S., kart. DM 44.–.

Das Ziel dieser für den Druck überarbeiteten Tübinger Dissertation „läßt sich am knappsten auf den Nenner folgender Frage bringen: Zu welcher Gelegenheit und von wem wurden im Mittelalter deutsche geistliche Lieder gesungen?“ (S. 265). Auf den Begriff *Kirchenlied* verzichtet Janota und wählt für das deutsche Lied in vorreformatorischer Zeit „den unvorbelasteten Terminus Geistliches Lied“ (S. 4).

Im ersten Kapitel der Arbeit (A. Der mittelalterliche Liturgiebegriff, S. 5–32) wird nach einer Liturgiedefinition für das Mittelalter gesucht: die nachtridentinische Auffassung wird zur Basis des mittelalterlichen Liturgieverständnisses: „Bei der Betrachtung der vortridentinischen Verhältnisse löst sich . . . das Bild der liturgischen Einheit . . . in eine für unser heutiges Bewußtsein erstaunliche Mannigfaltigkeit auf“ (S. 13). Die Frage, ob es sich hierbei um wirklich selbständige Formen oder um Variationen „eines fixierten Ritus“ handelt (S. 14), wird vom Verfasser für die nachkarolingische Epoche zugunsten des einheitlichen Ritus entschieden, dessen Abwandlung sich in der Vielfalt der liturgischen Formen zeige, ohne daß sich Liturgie und fromme nichtliturgische Übungen (d. h. *actiones liturgicae* und *pia exercitia* gemäß der *Instructio* der Ritenkongregation vom 3. 9. 1958, s. Janota S. 6) in allen Fällen genau abgrenzen lassen (S. 24). Für das Mittelalter schlägt Janota zunächst die Umformulierung der Liturgiedefinition der *Instructio* vom 3. 9. 1958 („*sunt actiones liturgicae illae actiones sacrae, quae . . . secundum libros liturgicos a Sancta Sede approbatos . . . peraguntur*“) vor: „*. . . secundum libros liturgicos ab Episcopo approbatos . . .*“ (S. 26); doch wird der so gewonnene mittelalterliche Liturgiebegriff später modifiziert zu: „*. . . gemäß den dazu bestimmten und der bischöflichen Jurisdiktion nicht widersprechenden liturgischen Büchern . . .*“, woraus sich „ein brauchbares Kriterium zur Unterscheidung liturgischer von nichtliturgischen Handlungen“ (S. 30) bzw. „liturgischer und nicht liturgischer Gottesdienste“ (S. 31) ergeben soll. Für die geistlichen Lieder „ergibt sich . . . die Doppelfrage: 1) ob sie integrierender Bestandteil des liturgischen Aktes sind, dessen Fixierung in einem liturgischen Buch wenigstens bezeugt ist; 2) ob sie nicht im Widerspruch zur episkopalen Jurisdiktion stehen“ (S. 31).

Im umfangreichen zweiten Kapitel (B. Zur gottesdienstlichen Funktion der geistlichen Lieder, S. 33–244) untersucht Janota die Stellung der geistlichen Lieder innerhalb der Meßfeier, der Predigt und des Kirchenjahres: für die Meßfeier läßt sich

„in vorreformatorischer Zeit kein Gesang eines deutschen geistlichen Liedes in liturgischer Funktion nachweisen . . . Selbst für einen außerliturgischen Begleitgesang in deutscher Sprache . . . ließen sich bislang keine eindeutigen Belege finden“ (S. 63). Die Predigtlieder konnten zwar innerhalb der Meßliturgie gesungen werden, doch kommt ihnen als „Teilen der liturgisch nicht genau festgelegten Predigt . . . keine liturgische Qualifikation zu“ (S. 71). Dies gilt auch für die Lieder zum Advent (S. 92); doch „zeichnet sich bei den Übertragungen lateinischer Gesänge des Weihnachtsfestkreises ein Unterschied ab zwischen liturgischen Hymnen und Sequenzen und den nichtliturgischen lateinischen Liedern“: die liturgischen Texte werden seltener übertragen (S. 105). Gemäß seiner Grundthese, daß bereits für das Mittelalter liturgische Handlungen von nichtliturgischen getrennt werden können, kommt Janota für die geistlichen Lieder des Osterfestkreises, der übrigen Feste sowie der Prozessionen und Wallfahrten zu einem ähnlichen Ergebnis.

Im letzten Kapitel (C. Zur Terminologie der geistlichen Lieder, S. 245–273) weist der Verfasser auf die Entstehung des deutschen geistlichen Liedes: ein nichtliturgischer (lateinischer) Gesang konnte „als weiterführender Zusatz zur Ausschmückung der Liturgie dienen“ (S. 249); dies gilt auch für die deutschen geistlichen Lieder: „Wenn sie in den unmittelbaren Umkreis der Liturgie traten, fanden sie sich als Interpolation des lateinischen, liturgischen Textes, als Akklamation und Tropus“ (S. 250). Aus einem Überblick über die Stellung des deutschen geistlichen Liedes innerhalb der gesellschaftlichen Gruppen „ergibt sich, daß neben der liturgischen Norm eine soziologisch faßbare Verschiedenheit von Gemeinde und religiösen Gemeinschaften im Liedschaffen wirksam wird“ (S. 264). Eine Typologie des geistlichen Liedes nach seiner Gebrauchsfunktion folgt (S. 271): In die Liturgie vermochte das deutsche Lied demnach nicht aufzusteigen; Gemeinde- und Chorlied gehören zum liturgienahen Gottesdienst, während Konventikel- und Gemeinschaftslied der privaten Frömmigkeit zuzuordnen sind.

Mit diesen Hinweisen sind nur die Grundzüge der Arbeit skizziert, ohne daß die Fülle des ausgebreiteten Materials hinreichend gewürdigt ist; der behandelte Stoff wird für den Benutzer durch ein Register der lateinischen und der volkssprachlichen Gedichtanfänge erschlossen. Über die vorliegende Dissertation wurde bereits geäußert, daß sie „gleichsam unter der Hand zu einem quellenkundlichen und bibliographischen Nachschlagewerk geworden ist“;¹ darüber hinaus ist die Entscheidung Janotas für den neutralen Begriff geistliches Lied (statt Kirchenlied) hervorzuheben, da sie die kritische Haltung des Autors beweist. Der Verfasser vermeidet den Fehler, mit der Übernahme eines fixierten Begriffs auch einen Sachverhalt zu präjudizieren, zwar für das geistliche Lied selbst, nicht jedoch für dessen Stellung im religiösen Leben des Mittelalters, denn der moderne Liturgiebegriff wird, geringfügig modifiziert, trotz aller gegenteiligen Versicherungen als auch für vortridentinsche Verhältnisse maßgebend erachtet. Ein Überblick über die Entwicklung der abendländischen Liturgie² aber läßt erhebliche Zweifel an Janotas Deduktion aufkommen; damit sind die versuchte Typologie des deutschen geistlichen Liedes und die Folgerung, es habe keine liturgische Funktion, zumindest problematisch.

Wuppertal

Maria Therese Sünger

¹ Gerhard Hahn über Johannes Janota, in: Germanistik, 10. Jg., Tübingen 1969, S. 769.

² Vgl. Theodor Klauser, Kleine Abendländische Liturgiegeschichte, Bonn 1965, bes. Kap. III (Die Periode der Auflösung, Wucherungen, der Um- und Mißdeutungen: Von Gregor VII. bis zum Konzil von Trient); diese Arbeit wird von Janota eigenartigerweise nicht erwähnt.